

Bekanntmachung

**Planfeststellung für das Vorhaben
„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“
zwischen Bad Schwartau und Puttgarden,
Planfeststellungsabschnitt 3, Aus- und Neubau der Strecke 1100,
beginnend im Bereich Altenkrempe (Bau-km 135,646) bis zum Ende des
Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752),
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Festsetzung des Erörterungstermins

1. Der in der Bekanntmachung der Planauslegung angekündigte **Erörterungstermin** gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet statt am:

09. Juli 2025, Beginn: 10:00 Uhr

**in der Eventfabrik Neustadt
Am Holm 82
23730 Neustadt in Holstein.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Folgetag, den 10. Juli 2025, fortgesetzt. Die Entscheidung, ob und inwieweit der Fortsetzungstermin erforderlich wird und zu welcher Uhrzeit dieser beginnen wird, erfolgt am Ende des Termins am 09. Juli 2025 durch die Anhörungsbehörde.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen die vorgesehenen Planungen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Dies erfolgt themenbezogen.
3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt sind. Die Teilnahme am Termin ist jedem vom Vorhaben Betroffenen freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben (§ 14 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).
4. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen gegen den Plan erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem zur Erörterung ihrer Einwendungen bzw. Stellungnahme anberaumten Termin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn erörtert werden. Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen gelten dann als aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bzw. Stellungnahmen in diesem Verfahren ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 VwVfG).

5. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in der Erörterung behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.
6. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und eine vorläufige Tagesordnung auch digital auf der Internetseite BOB-SH / Planfeststellung unter dem Link <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/schienenanbindung-fbq-pfa-3/public/detail> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV_Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0bde061fad4767 verwiesen. Dort sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Kiel, den 16. Juni 2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
Anhörungsbehörde

gez. Quink